

Zeitschrift: Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1988)

Vorwort: Der Landschaftsschutz als Verhinderer?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Der Landschaftsschutz als Verhinderer ?

Am 20. Januar 1988 hat das Bundesgericht in weitgehender Gutheissung einer Beschwerde der Stiftung (der sich etwas später auch der WWF angeschlossen hatte) eine Reihe von reizvollen Eichengehölzen in einer stark coupierten Landschaft des Mittelwallis geschützt und damit eine grossflächige Melioration verhindert. Diese hätte einen grossen Teil dessen, was den Reiz und Artenreichtum der betreffenden Landschaft bewirkt, buchstäblich dem Erdboden gleichgemacht. Eine bescheidenere, der Landschaft angepasste Melioration bleibt aber nach wie vor möglich.

Seit Herbst 1988 liegen nun auch die Erwägungen vor, die zu diesem Bundesgerichtsurteil vom 20.1.1988 führten. Darnach sind "erhebliche Terrainveränderungen" ausdrücklich "Bauten und Anlagen" im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Sodann fordert das oberste Landesgericht, dass bei Vorhaben, die mehrere Gesetzgebungen betreffen, das Verfahren von Anfang an zu koordinieren ist. Wörtlich heisst es im Entscheid: "Die Forderung nach einem sachlich umfassenden, ganzheitlichen Denken darf nicht an der historisch gewachsenen Aufteilung in verschiedene Verfahren scheitern."

Ist die Beschwerdeführung bis an das Bundesgericht nicht eine blosser Verhinderungstaktik? Sollte der Landschaftsschutz nicht endlich fördernd statt bremsend auftreten? Mit dieser Frage werden wir immer wieder konfrontiert. Es gibt darauf eine ganz klare Antwort: Sehr viele Landschaftszerstörungen beruhen nach wie vor nicht auf einer ökonomischen oder sonstigen Notwendigkeit, sondern einfach auf Unverstand und Kurzsichtigkeit. Solches verhindern und damit eine schöne Landschaft in die Zukunft hinüberretten, ist nicht etwas destruktives, sondern eine durchaus positive Kulturtat.

Ein anderes Problem besteht darin, dass die Landschaft mit Schutzmassnahmen allein auf die Dauer tatsächlich nicht erhalten und sinnvoll weiterentwickelt werden kann. Im Walliser Baltschiederatal, welches die SL mit den drei Gemeinden Baltschieder, Eggerberg und Mund auf vertraglichem Weg schützen konnte, drohen die berühmten Wasserleitungen (Suonen) mit ihren malerischen Wegen und den Alpsiedlungen dennoch zu zerfallen. Oder aber die Suonen werden in Plastikrohre und Betonkanäle verlegt. Der Grund: Früher wurde der Unterhalt der bergbäuerlichen Infrastruktur im Gemeinwerk besorgt. Heute können solche arbeitsintensiven Tätigkeiten meist nur noch von Unternehmen und gegen Bezahlung ausgeführt werden. Damit aber sind Gemeinden und Eigentümer, wenn sie die Kosten allein tragen müssen, überfordert. Die SL hat nun exemplarisch ein Nutzungs- und Pflegekonzept erarbeiten lassen, welches am Ende des Berichtjahres mit einem Beitragsgesuch für pflegliche Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten Herrn Bundesrat F. Cotti übergeben wurde. Das Beispiel zeigt: Der soziale und wirtschaftliche Wandel stellt den Landschaftsschutz immer wieder vor neue Probleme. Dieser ist eine Daueraufgabe und bedarf einer vermehrten Unterstützung durch die Allgemeinheit, wenn die Landschaft im Interesse der modernen arbeitsteiligen Gesellschaft gerettet werden soll.

Das gilt in gewissem Sinn auch für die Greina-Landschaft, die die SL im vergangenen Jahr stark beschäftigt hat. Darüber wurde an der Jahrestagung der SL in Sumvitg und Vrin ausführlich berichtet. Bundesrat Flavio Cotti unterstrich in einer vielbeachteten Rede den geistigen Wert der Landschaft und ihren hohen Stellenwert für unsere Gesellschaft. Als Hauptursachen für die "schleichende, oft kaum bemerkte" Landschaftszerstörung nannte Bundesrat Cotti den Bau von

immer mehr Häusern und Strassen, bedingt durch die gesteigerten Raum- und Mobilitätsbedürfnisse, die Schadstoffimmissionen die massgeblich zu Schäden in der Natur und an den Kulturdenkmälern beitragen, den ebenfalls gesteigerten Freizeitkonsum oder etwa die Verbauung stehender und fliessender Gewässer. Und wörtlich führte der Vorsteher des EDI aus: "In dieser Entwicklung erscheint unsere Landschaft oft als eine hilflos ausgelieferte, kostenlos verfügbare Ressource. Unser Verhältnis zu ihr ist gestört, es fehlt die Einsicht in die ökologischen Zusammenhänge. (...) Die Veränderung an der Landschaft darf nicht im bisherigen Stil weitergehen; es gilt, unserem Einsatz zugunsten der Landschaft den richtigen und sehr hohen Stellenwert zuzuteilen, den er verdient. Bundesrat Giuseppe Lepori hat schon 1948 eine seiner Schriften weitsichtig und prägnant betitelt mit: Das Landschaftsbild verteidigen bedeutet: 'Dem Geist gegenüber der Materie Vorrang geben.'" Es gilt möglicherweise eine Trendwende herbeizuführen und die in der Bevölkerung eingetretene eindeutige und erfreuliche Sensibilisierung in die Tat umzusetzen!"

Dieser Aufforderung nachzukommen erachtet die SL seit ihrer Gründung vor bald 20 Jahren als ihre Pflicht.